

Kölner Stiftungen e.V.

5. November 2018

Up-Date Stiftungsrecht

Rechtsanwältin Dr. Verena Staats

Leitung Justizariat und Mitglied der Geschäftsleitung

Agenda

- A. Zweckverwirklichung durch Mittelweitergabe an andere Organisationen
- B. Stand der Reform des Stiftungsrechts



Einführung

Zu beachtende Normen Stiftungsrecht - Steuerrecht

Zivilrecht

Errichtung und Verwaltung einer Stiftung

- Bürgerliches Gesetzbuch
- Landesstiftungsgesetze
- Stiftungssatzung

Sonstiges Zivilrecht, z.B.

- KreditwesenG
- Sozialversicherungsrecht
- Sozialgesetze
- DatenschutzG
- ArbeitnehmerüberlassungsG

Steuerrecht

Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts

- Satzungszweck entspricht §§ 52 - 54 AO, und wird
 - selbstlos, §§ 55 AO
 - ausschließlich, §§ 56 AO
 - unmittelbar, § 57 AO verfolgt.
- Satzung genügt den formalen Voraussetzungen der §§ 60, 61 AO
- tatsächliche Geschäftsführung entspricht diesen Satzungsbestimmungen

Sonstiges Steuerrecht

Beispiel

Die Stiftung Bildung für Junge Erwachsene hat folgende Satzungsregelung:
Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung in Deutschland. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- *die Vergabe von Stipendien*
- *die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung.*

Die Stiftung hat nur 2 Mitarbeiter und nur Kapazitäten, die Stipendien zu vergeben, nicht aber Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Es hat sich aber eine Umweltstiftung an ihn gewendet, die Bildungsveranstaltungen durchführt.

Der Vorstand der Stiftung ist unsicher, welche Möglichkeiten er hat, Bildungsveranstaltungen zu fördern? Was raten Sie ihm?

Grundsatz der Unmittelbarkeit, § 57 AO - Hilfsperson -

§ 57 AO: Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. **Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. [...]**

Hilfsperson, § 57 AO

- Eine Stiftung muss ihre satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen (eigene Projekte).
- Sie kann dazu eine Hilfsperson einschalten. Handeln der Hilfsperson der Stiftung als eigenes Handeln zugerechnet
- Vereinbarung (Nachweis) zwischen der Stiftung und der Hilfsperson über die Durchführung des Projektes, AEAO Nr. 2 zu § 57
- Die Hilfsperson führt nach Weisung der Stiftung einen konkreten Auftrag aus.
- Die Stiftung kann Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen.
- gemeinnützig sein (Hilfsperson u. Auftraggeber)

Hilfsperson, § 57 AO

- Die Stiftung muss die Tätigkeit der Hilfsperson überwachen und die weisungsgemäße Verwendung der Mittel sicherstellen.
- Grundsatz der Unmittelbarkeit?
 - Alt: Handeln der Hilfsperson begründet keine eigene steuerbegünstigte Tätigkeit
 - BFH v. 17.02.2010: Mit einer Tätigkeit können zwei Körperschaften gemeinnützig sein (Hilfsperson u. Auftraggeber)
- Nachweis:
 - Hilfsperson muss vertraglich zur Abrechnung verpflichtet sein
 - Verpflichtung zur Überlassung von Originalbelegen

Zum Fallbeispiel: Durchführung der Bildungsveranstaltungen durch eine Hilfsperson

- Stiftung muss Veranstaltungen nicht durch eigene Mitarbeiter durchführen lassen
- kann eine Hilfsperson einsetzen
 - natürliche/juristische Person
 - gemeinnützig/nichtgemeinnützig
 - Auftrag/Werkvertrag
 - „Überwachung“ der Tätigkeit
 - Stiftung muss den „Hut aufhaben“

„Mittelbeschaffung“ gem. § 58 Nr. 1, 2 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft **Mittel** für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts **beschafft**; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
2. eine Körperschaft ihre **Mittel teilweise** einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken **zuwendet**,



Mittelbeschaffung, § 58 Nr. 1 AO

- Weitergabe von Mitteln, Sammel-/Förderstiftung
- Auch vollständige Weitergabe möglich
- Mittelempfängerin:
 - privatrechtliche Körperschaft
 - juristische Person des öffentlichen Rechts
- Auffassung der Finanzverwaltung: **Mittelbeschaffung ausdrücklicher Satzungszweck** (AEAO Tz. 1 Satz 2 zu § 58 Nr. 1 AO)
- Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

Mittelbeschaffung, § 58 Nr. 1 AO

- **Zweckidentität (Freistellungsbescheid) erforderlich?**

Fall: Förderkörperschaft mit Zweck A gibt Empfängerkörperschaft mit Zweck B Geldmittel zur Durchführung eines Projekts, das dem Zweck A dient

- Vom BFH wegen Besonderheit des Sachverhalts offengelassen (Urteil vom 25.6.2014 – I R 41/12, BFH/NV 2015, 235)
- Hessisches FG stellt **auf Zweckidentität gemäß Steuerbescheiden** ab (Urteil vom 26.4.2012 – 4 K 2239/09)
- Eigene Auffassung: **maßgeblich der Verwendungszweck** der Fördermittel! Kontrollfrage: hat die Empfängerkörperschaft mindestens einen Betrag in Höhe der Fördermittel für ein Projekt verwendet, das auf die Verfolgung eines Satzungszwecks der Förderkörperschaft gerichtet ist? → ggf. Abstimmung mit FA!



Mittelbeschaffung, § 58 Nr. 1 AO

- Nachweis
 - Verwendungsnachweis; ggf. Sachbericht über das geförderte Projekt; „Spendenbescheinigung“?
 - privatrechtliche Körperschaft: Freistellungsbescheid, § 60a-Bescheid
 - Juristische Person des öffentlichen Rechts: (formlose) Vereinbarung, damit satzungskonforme Verwendung sichergestellt wird

Zum Fallbeispiel: Durchführung der Bildungsveranstaltungen

- Stiftung muss Veranstaltungen nicht durch eigene Mitarbeiter durchführen lassen
- Stiftung kann Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften/Körperschaften des öff. Rechts weiterleiten, damit diese Bildungsveranstaltung durchführen
- Voraussetzungen:
 - Stiftung muss den § 58 Nr. 1 AO in der Satzung haben
 - Zweckidentität nach Auffassung der Finanzverwaltung
 - Das bedeutet für die Stiftung: Sie muss nachsehen, ob die Umweltstiftung neben der Förderung des Umweltschutzes auch die Förderung der Bildung auf dem FB hat.

Zuwendungen an andere Körperschaften, gem. § 58 Nr. 2 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. [...]
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet [...]



Zuwendungen an andere Körperschaften, § 58 Nr. 2 AO

- teilweise Mittelweitergabe (nicht überwiegend)
- zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden
- Mittelempfänger:
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - inländische steuerbegünstigte Körperschaften
 - Körperschaften nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG
- Zweckidentität nach Gemeinnützigkeitsrecht (bislang) nicht notwendig, aber stiftungsrechtlich?

vgl. Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales
NRW v. 01.11.2015 im Rahmen der Flüchtlingshilfe

- Nachweis:
 - Verwendungsnachweis; ggf. Sachbericht über das geförderte Projekt; „Spendenbescheinigung“?
 - privatrechtliche Körperschaft: FB, § 60a-Bescheid
 - juristische Person des öff. Rechts: (formlose) Vereinbarung, damit satzungskonforme Verwendung sichergestellt wird

Zum Fallbeispiel: Durchführung der Bildungsveranstaltungen

- Stiftung muss Veranstaltungen nicht durch eigene Mitarbeiter durchführen lassen
- Stiftung kann Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften/Körperschaften des öff. Rechts weiterleiten, damit diese Bildungsveranstaltung durchführen
- § 58 Nr. 2 muss nicht in der Satzung stehen
- Zweckidentität nicht notwendig, muss aber stiftungsrechtlich „passen“
- keine überwiegende Weiterleitung

B. Stand Reform Stiftungsrecht



Wir hofften, wir wären schon weiter!

Zeile 5.550 – 5.552 des Koalitionsvertrags

„Zudem werden wir das Stiftungsrecht auf der Grundlage der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht ändern.“

Was ist bisher passiert?

- Beschluss der Innenministerkonferenz (2014)
- Einsetzung Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG)
- Anhörung zum 1. Bericht (April 2017)
- Beschluss IMK u. BJK (Juni 2018): Erstellung eines Gesetzesentwurf zur Reform des Stiftungsrechts auf Grundlage des 2. Berichts der BLAG
- Voraussichtlich:
 - Ende 2018 Referentenentwurf
 - Quartal1 2019 Verbändeanhörung
 - Mai 2019 Gesetzesentwurf



Warum besteht Reformbedarf?

- Rechtszersplitterung
- Erwartungen (potentieller) Stifter
- Erwartungen Gremien
- Letzte (größere) Reform 2000 – 2002

Was soll sich ändern?

Grundkonzept der Stiftung unverändert

- Rechtsverständnis der Stiftung ändert sich nichts
- Stiftung können weiterhin zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige, juristische Person des Privatrechts errichtet werden
- Stiftung wird mit ihrer Errichtung unabhängig

Aber:

„Stiftung auf Zeit“ soll mit Ausnahme der Verbrauchsstiftung (weiterhin?) nicht anererkennungsfähig sein.



Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen

Vorschlag

- Rechtsanwendung im Stiftungsrecht vollkommen uneinheitlich
- Stiftungsrecht sollte in größerem Umfang abschließend im BGB geregelt werden (Zusammenlegung, Zulegung, Satzungsänderungen)

Ziel

- einfache Zugänglichmachung und Anwenderfreundlichkeit
- Vereinheitlichung
- Klärung zahlreicher Streitfragen
- Rechtsklarheit
- Kein Wettlauf der Länder um „stiftungsfreundlicheres“ Recht

Namenszusatz für Stiftungen

Vorschlag

- Namenszusatz für Stiftungen des bürgerlichen Rechts SbR, VSbR

Ziel

- Klarheit im Rechtsverkehr
- Gläubigerschutz

Bewertung

- kein praktisches Bedürfnis
- Wesentlich dringlicher für den Rechtsverkehr ist ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung
- Öffentlichkeit interessiert der Status der Gemeinnützigkeit



Kodifizierung der Business Judgement Rule

Vorschlag

- Kodifizierung der Business Judgement Rule = Organe sollen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anwenden
- Keine Sorgfaltspflichtverletzung, wenn Organmitglied unter Beachtung der gesetzl. u. satzungsm. Vorgaben vernünftiger Weise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln

Ziel

- Mehr Sicherheit für die Organe
- Betrifft Entscheidung unter Unsicherheit (z.B. Vermögensanlage)
- Entscheidung ex-ante-Prognose

Was ist bisher nicht vorgesehen?

Sonderrechte für lebende Stifter

1. Bericht der BLAG enthielt ein Sonderrecht für Stifter

- Lebender Stifter soll *einmalig bis fünf Jahre nach Errichtung* das Recht haben, die Satzung zu ändern, neue Zwecke müssen ursprünglichen Zwecken verwandt sein



Stiftungsregister mit Publizitätswirkung

Vorschlag

- Register mit Publizitätswirkung
- Aber erst Machbarkeitsstudie

Bewertung

- „Mit Nachdruck fordert der DJT für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Einführung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Stiftungsregisters. Scharfe Kritik übt er an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht, die sich diesem auch von Stiftungsseite seit Jahrzehnten vorgebrachten Petitum nach wie vor hartnäckig verweigert.“

Klare Regelungen für die Anwendung für bestehende Stiftungen

- Neues Gesetz soll auf alle Stiftungen Anwendung findet
- Unklar, ob das neue Gesetz eine „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ darstellt und daher die Satzungen angepasst werden können.

„Wunsch“

Vier Jahre nach Inkrafttreten haben auch alle bestehenden Stiftungen ein Änderungsrecht.

Kontakt

Rechtsanwältin

Dr. Verena Staats

Leitung Justizariat und Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Mauerstraße 93 | 10117 Berlin

verena.staats@stiftungen.org

(030) 89 79 47-63